

Hinweise und Erläuterungen zum Vordruck E 3c

I.

Bitte füllen Sie den Vordruck vollständig und deutlich (möglichst mit Schreibmaschine) in deutscher Sprache aus. Sie vermeiden dadurch Rückfragen und ermöglichen eine schnellere Bearbeitung Ihres Antrages. Die Bekanntgabe der Daten im Antragsvordruck ist für die Erteilung der Einfuhrgenehmigung beziehungsweise Ausstellung des Überwachungsdokumentes erforderlich (§§ 30 und 28a Außenwirtschaftsverordnung (AWV), 13 Abs. 3 Satz 2 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)).

Zur Beantragung der Einfuhrgenehmigung beziehungsweise des Überwachungsdokumentes ist nur der Einführer/Inhaber berechtigt. Einführer ist, wer Waren in das Wirtschaftsgebiet verbringt oder verbringen lässt. Liegt der Einfuhr ein Vertrag mit einem Gebietsfremden über den Erwerb von Waren zum Zwecke der Einfuhr (Einfuhrvertrag) zugrunde, so ist nur der gebietsansässige Vertragspartner Einführer. Wer lediglich als Spediteur oder Frachtführer oder in einer ähnlichen Stellung bei dem Verbringen der Ware tätig wird, ist nicht Einführer (§ 21b Abs. 1 AWV).

II.

Zu Feld 2 und 4:

Die **EORI-Nummer(n)** muss/müssen vor erstmaliger Antragstellung beim IWM Zoll, FAX-Nr.: 0351 44834-442 beantragt und im Vordruck eingetragen werden. Sie wird/werden in Feld 1 des Einfuhrdokuments über dem Namen des Einführers/ Inhabers ausgedruckt

Bei der Einreichung weiterer Anträge ist/sind stets die EORI-Nummer(n) vom Einführer/Inhaber des Einfuhrdokuments in Feld 2 sowie vom Anmelder in Feld 4 des Vordruckes E 3c anzugeben.

Zu Feld 5 und 6: Vor dem Namen des **Ursprungs- und Herkunfts-/Versendungslandes** ist der jeweilige Alpha-2-Länder-Code der internationalen Norm ISO 3166-1 einzutragen.

Zu Feld 5: **Ursprungsland** im Sinne der Einfuhrliste ist das Land, in dem die Waren vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind. Als vollständig in einem Land gewonnen oder hergestellte Waren gelten u. a.:

- a) mineralische Stoffe, die im Gebiet dieses Landes gewonnen worden sind;
- b) pflanzliche Erzeugnisse, die in diesem Land geerntet worden sind; c) Erzeugnisse, die aus dem Meeresgrund oder Meeresuntergrund außerhalb des Küstenmeeres gewonnen worden sind, sofern dieses Land ausschließlich Nutzungsrechte für diesen Meeresgrund oder -untergrund besitzt;
- c) Ausschuss und Abfälle, die bei Herstellungsvorgängen anfallen, und Altwaren, wenn sie in diesem Land gesammelt worden sind und nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können;
- d) Waren, die in diesem Land ausschließlich aus den unter den Buchstaben a) bis d) genannten Waren oder ihren Folgeerzeugnissen jeglicher Herstellungsstufe hergestellt worden sind.

Sind an der Herstellung einer Ware zwei oder mehr Länder beteiligt, so ist Ursprungsland das Land, in dem die letzte wesentliche und wirtschaftlich gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung stattgefunden hat, sofern diese in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen worden ist und zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt.

Im Falle einer Be- oder Verarbeitung, bei der festgestellt worden ist oder bei der die festgestellten Tatsachen die Vermutung rechtfertigen, dass sie nur die Umgehung der Einfuhrvorschriften bezweckt, sind die so gewonnenen Waren nicht Ursprungserzeugnisse des Be- oder Verarbeitungslandes im Sinne des vorstehenden Absatzes.

Zubehör und Ersatzteile sowie Werkzeugausstattungen, die gleichzeitig mit Geräten, Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen geliefert werden, zu deren normaler Ausrüstung sie gehören, haben den Ursprung der betreffenden Geräte, Maschinen, Apparate oder Fahrzeuge.

Für die Wareneinfuhr im Rahmen von Assoziationsabkommen, handelsvertraglichen Vereinbarungen oder Präferenzbestimmungen der Europäischen Gemeinschaften gelten die vorgenannten Vorschriften nur insoweit, als nicht in diesen Übereinkünften oder Bestimmungen abweichende Ursprungsregelungen vorgesehen sind.

Zu Feld 6:

Herkunfts-/Versendungsland im Sinne der Einfuhrliste ist das Land, aus dem die Ware nach dem Wirtschaftsgebiet versendet wird, ohne in einem Durchfuhrland anderen als mit der Beförderung zusammenhängenden Aufenthalten oder Rechtsgeschäften unterworfen zu werden.

Zu Feld 7:

Die zwölfstellige **Ausschreibungs-/Verfahrensnummer** gemäß

Veröffentlichung im Bundesanzeiger (BANz.). Ausschreibungen und andere Veröffentlichungen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) können von der Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH., Amsterdamer Straße 192, 50735 Köln, bezogen werden oder sind im Internet unter http://www.bafa.de/bafa/de/weitere_aufgaben/einfuhr/einfuhrausschreibungen/index.html abrufbar.

Zu Feld 8:

Der **Zuständigkeitsbereich** (zweistellig) gemäß Angabe in der Einfuhrliste oder Veröffentlichung im BANz.

Zu Feld 9:

Die **Warenkategorie** (nur bei Textil und Bekleidung) gemäß Ausfuhrlizenz (Exportlizenz, Exportzertifikat) oder der Handarbeitsbescheinigung beziehungsweise die **Erzeugnisgruppe** (nur bei Stahlerzeugnissen) gemäß Angabe in der Ausfuhrlizenz.

Zu Feld 11:

Die achtstellige **Warennummer** (KN-Code) der Einfuhrliste (bitte linksbündig eintragen).

Zu Feld 12:

Die **Seriennummer** und das **Ausstellungsdatum** gemäß Ausfuhrlizenz (Exportlizenz, Exportzertifikat), der Ausfuhrbescheinigung, bei elektronischer Ausfuhrlizenz nur die Seriennummer.

Zu Feld 13:

Die Menge maximal in Höhe des gemäß Ausschreibungsbestimmungen vorzulegenden Begleitpapiers (Exportlizenz, Exportzertifikat, Ausfuhrbescheinigung, Rechnung, Einfuhrvertrag etc.) beziehungsweise der elektronischen Ausfuhrlizenz.

Zu Feld 14:

Die **Maßeinheit** gemäß Angabe in der im BANz. veröffentlichten jeweiligen Ausschreibung.

Zu Feld 15:

Anlass der Einfuhr; Weitere Anlässe zur Einfuhr sind anzugeben.

Zu Feld 17:

Gesamtwert in Euro ist die Summe der Werte der in Feld 10 angegebenen Ware(n).

Wert einer Ware ist das dem Empfänger in Rechnung gestellte Entgelt, in Ermangelung eines Empfängers oder eines feststellbaren Entgelts der Grenzübergangswert im Sinne der Vorschriften über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs.

Bei der Umrechnung ausländischer Währungen in Euro ist der am Tag der Antragstellung geltende Umrechnungskurs zugrunde zu legen.

Zu Feld 18:

Hier ist das, sofern in der Ausschreibung gefordert, dem Einführer vom Veredler in Rechnung gestellte **Entgelt** anzugeben.

Zu Feld 21:

Sofern dies in der Ausschreibung gefordert wird, sind hier zusätzliche Angaben zu machen, wie z. B. der Name und die vollständige Anschrift des Ausführers. Hier kann ebenfalls angegeben werden, ob das Einfuhrdokument manuell im EU-Ausland abgeschrieben werden soll. In diesem Fall ist eine elektronische Abschreibung über die deutsche Zolldatenbank ATLAS nicht möglich.